
**Die ersten acht Wochen mit dem neuen
Privatinsolvenzrecht**

7. Jahrestagung nivd

Berlin, 5. September 2014

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht

Kai Henning

Der Bundestag hat am 16.5.13 in 2./3. Lesung die Änderungen der Verfahren der natürlichen Personen beschlossen (BT-Drs. 17/13535). Die Zustimmung des Bundesrats war nicht erforderlich. Der Bundesrat hat auch den Vermittlungsausschuss nicht angerufen. Das Gesetz wurde am 18.7.13 verkündet, ist damit in Teilen am 19.7.13 in Kraft getreten und gilt allgemein seit dem 1.7.2014 (BGBl. I 2013, 3385-3472).

Beachte zu den Änderungen: Die Justizministerkonferenz vom 5.11.09 hat den Entwurf vom 05.12.2007 (BT-Drks. 16/7416) zur Vereinfachung der Verbraucherverfahren bevorzugt und dessen Umsetzung erneut vorgeschlagen, konnte sich aber nicht durchsetzen.

Grundsätzliches Inkrafttreten somit **zum 1.7.2014**. Auf die zu diesem Zeitpunkt **bereits beantragten Verfahren** finden die alten Vorschriften Anwendung. Der Schuldner hatte es also in der Hand, in welches Verfahren er kommt.

Aber:

1. Die Änderungen des Genossenschaftsgesetzes sind bereits **mit Verkündung** in Kraft getreten. Die Kündigung eines Genossenschaftsanteiles war also nur bis zum 18.7.2013 möglich.
 2. §§ 217 bis 269 der Insolvenzordnung zum **Insolvenzplan** gelten ab dem 1.7.14 auch in den **bereits zuvor beantragten** Verbraucherinsolvenzverfahren. Es kann also heute in jedem eröffneten IK-Verfahren ein Insolvenzplan vorgelegt werden.
-
-

Wesentlicher Inhalt des Regierungsentwurfes

- Verfahrensänderungen
 - Änderungen zur Restschuldbefreiung
 - Verkürzung der Laufzeit der Abtretungserklärung
 - Wegfall des Verbraucherinsolvenzverfahrens/Streichung
 - §§ 312 – 314 InsO/Anfechtungserleichterung
 - Geltung der §§ 217ff. auch in der Verbraucherinsolvenz
 - Keine Restschuldbefreiung mehr für Steuerforderungen, wenn
 - Schuldner rechtskräftig wg. Steuerhinterziehung verurteilt
 - Wohnungsgenossenschaftsanteil des Schuldners ist unpfändbar
-
-

Nicht geregelt wurden

- die Neugestaltung der außergerichtlichen Verhandlungen
 - die Vereinheitlichung der Versagungsgründe
 - die Abschaffung des § 304 InsO
 - eine Verfahrensverkürzung für „arme“ Schuldner
-
-

§ 114 InsO

Abs. 1 aufgehoben

Abs. 2 aufgehoben

Abs. 3 aufgehoben

Gesetzesbegründung:

„Die Streichung des Absatzes 1 trägt zur Verbreiterung der Insolvenzmasse bei und erhöht die Verteilungsgerechtigkeit des Verfahrens. Sie fördert auch das Gelingen von außergerichtlichen Einigungen, welche bisweilen am Widerstand der durch die Verfügung begünstigten Gläubiger scheitern. Schließlich ist die Streichung auch mit Blick auf die geplante Verkürzung der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens erforderlich.“

Im Detail nicht ganz so einfach, wie es den Anschein hat? (vgl. Ahrens, NZI 2014, 529 „Lohnabtretung in der Insolvenz nach Aufhebung von § 114 InsO“)

§ 217 InsO

Ein Insolvenzplan nach §§ 217ff. InsO kann bei einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen auch entsprechend einfach ausgestaltet werden (BGH ZInsO 2010, 85; *Beyer* ZVI 2013, 334; *Allemand/Dobiey/Henning* ZVI 2014, 296). Der BGH betont, dass nur schwerwiegende Mängel des Planes, die ersichtlich Einfluss auf das Abstimmungsverhalten der Gläubiger haben, zur Versagung der Planbestätigung führen können. Ebenso kann das Planverfahren gem. § 5 Abs. 2 InsO schriftlich und damit ohne große organisatorische Hürden durchgeführt werden (*Grote/Pape* ZInsO 2013, 1433, 1437).

Zum Bestreben, den einfachsten Plan aufzustellen, weist Stephan allerdings zu Recht darauf hin, dass die Erstellung eines Planes ja einfach sein mag, dass aber im Verfahrensablauf die größeren Probleme auftauchen können (VIA 2014, 25).

1. Gute Vorbereitung erforderlich: Nicht ohne Vorbesprechungen mit den Gläubigern in das Planverfahren gehen
 2. Schriftliche Verfahrensführung möglich; Gläubiger müssen dann aber auch antworten; bei mündlicher Verfahrensführung muss zumindest **ein** Gläubiger erscheinen
 3. Dem Gericht sollte die Entsch. gem. § 231 Abs. 1 Nr. 2 InsO erleichtert werden (Vorlage positiver Gläubigerstellungen)
 4. Stimmrechtsprobleme aus §§ 237, 77 InsO vermeiden; Forderungen sollten festgestellt und nicht bestritten sein
-
-

Der Schuldner kann jetzt zwischen **fünf Verfahren** zur Vermeidung oder zur Verkürzung eines regulären Insolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung wählen:

1. Die außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO
 2. Der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan nach den §§ 306 bis 309 InsO mit der Möglichkeit der Zustimmungsersetzung
 3. Der Insolvenzplan nach §§ 217ff. InsO
 4. Das neue Verfahren gem. § 300 InsO bei Erfüllung der Quote
 5. Die Einstellung des Verfahrens mit Zustimmung der Gläubiger gem. § 213 InsO
-
-

§ 287 n.F.

...

Der Schuldner hat dem Antrag eine Erklärung beizufügen, ob ein Fall des § 287a Abs.2 S. 1 Nr. 1 oder 2 vorliegt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärung nach Satz 3 hat der Schuldner zu versichern.

...

§ 287a InsO

(1) Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig, so stellt das Insolvenzgericht durch Beschluss fest, dass der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach den §§ 290, 297 bis 298 nicht vorliegen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

§ 287a InsO

(2) Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist unzulässig, wenn

1. dem Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung erteilt oder wenn ihm die Restschuldbefreiung in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag nach § 297 versagt worden ist oder

2. dem Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung nach § 290 Absatz 1 Nummer 5, 6 oder 7 oder nach § 296 versagt worden ist; dies gilt auch im Fall des § 297a wenn die nachträgliche Versagung auf Gründe nach § 290 Absatz 1 Nummer 5, 6 oder 7 gestützt worden ist.

...

§ 287a ist nach der Vorstellung des Gesetzgebers eine der neuen Kernvorschriften; offensichtlich nicht zur Erteilung der Restschuldbefreiung führende Verfahren sollen frühzeitig erkannt und gar nicht erst eröffnet werden.

Die sog. Sperrfristspr. des BGH ist ab dem 1.7.2014 in den nicht in § 287a InsO normierten Fällen nicht mehr anwendbar (AG Göttingen Beschl. vom 26.07.2014 -74 IN 84/14- ZInsO 2014, 1677). Der 9. Senat will das allerdings *zu gegebener Zeit* prüfen (BGH Beschl. vom 20.03.2014 -IX ZB 17/13-).

Vor dem Eröffnungsbeschluss ergeht jetzt also zusätzlich ein Zulässigkeitsbeschluss, der auch den früheren Ankündigungsbeschluss nach § 291 Abs. 1 InsO ersetzt

**Erstes Problem, das bei mir am 14.8.14 aufgeschlagen ist:
Wir sind im neuen Formular unter II.2.**

Ich **erkläre**,

a) dass ich einen Antrag auf Restschuldbefreiung
bisher nicht gestellt habe. (Nummern II. 2. b), c) sind **nicht**
auszufüllen.)

bereits gestellt habe am

(Datum, Az., Gericht - Nummer II. 2. **b)** ist auszufüllen.)

b) dass mir Restschuldbefreiung
erteilt wurde am

(Datum, Az., Gericht - Nummer II. 2. c) ist **nicht** auszufüllen.)
versagt wurde am

(Datum, Az., Gericht - Nummer II. 2. **c)** ist auszufüllen.)

c) dass die Versagung der Restschuldbefreiung erfolgte auf Grund

rechtskräftiger Verurteilung in dem Zeitraum zwischen Schlusstermin und Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist wegen einer Insolvenzstraftat zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten (§ 297 InsO).

vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach der Insolvenzordnung (§ 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO).

Unter V. Versicherung findet sich im Formular eine Seite weiter

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben zu Nummer II. 2. Buchstabe b und c.

Mir ist bekannt, dass vorsätzliche Falschangaben strafbar sein können und dass

mir die Restschuldbefreiung versagt werden kann, wenn ich vorsätzlich oder grob

fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht habe (§ 290

Absatz 1

Nummer 6 InsO).

Der Schuldner hat noch nie einen Antrag gestellt und kreuzt das Kästchen unter V. **nicht** an, da ja keine Angaben zu Nummer II. 2. Buchstabe b und c gemacht wurden. Das AG Hagen moniert nach § 305 Abs. 3 InsO, das Formular sei nicht vollständig ausgefüllt, bei V. fehle das Kreuzchen. Ich antworte, der Schuldner kann kaum die Richtigkeit von etwas versichern, was er gar nicht angeben muss. Das Gericht antwortet: Stimmt, Monierung wird nicht aufrecht gehalten. Das Verfahren wird mit der Stundung der Verfahrenskosten fortgesetzt. War dies zutreffend?

Nicht ganz, denn nun fehlt die Erklärung des Schuldners gem. § 287 Abs. 1. Das Formular ist also in einem wesentlichen Teil unvollständig bzw. missverständlich (vgl. Schöttler/Siebert NZI 2014, 681, die zu Recht Änderungsbedarf hinsichtlich des Formulars sehen). Das Gericht hätte zwar nicht nach § 305 Abs. 3 monieren, hätte aber die Erklärung nach § 287 Abs. 1 verlangen müssen.

§ 290 InsO

...

(2) Der Antrag des Gläubigers kann bis zum Schlusstermin oder bis zur Entscheidung nach § 211 Absatz 1 schriftlich gestellt werden; er ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird. Die Entscheidung über den Versagungsantrag erfolgt nach dem gemäß Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt.

...

Thema: „offensichtlich nicht zur Erteilung der Restschuldbefreiung führende Verfahren sollen frühzeitig erkannt und gar nicht erst eröffnet werden.“

Ist auch eine vorherige Entscheidung möglich? Rspr. liegt noch nicht vor.

§ 300 InsO

(1) Das Insolvenzgericht entscheidet nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Insolvenzverwalters oder Treuhänders und des Schuldners durch Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn die Abtretungsfrist ohne vorzeitige Beendigung verstrichen ist. Hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtigt, entscheidet das Gericht auf seinen Antrag,

1. wenn im Verfahren kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet hat oder wenn die Forderungen der Insolvenzgläubiger befriedigt sind und der Schuldner die sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtigt hat,
 2. wenn drei Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind und dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder innerhalb dieses Zeitraums ein Betrag zugeflossen ist, der eine Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger in Höhe von mindestens **35** Prozent ermöglicht oder
 3. wenn fünf Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind.
-

§ 300 InsO

Siehe zur Quote die ernüchternden Berechnungen von Leipold, ZInsO 2013, 2052: Bei einer Verschuldung in Höhe von 40.000 € ist eine Masse von 30.000 € erforderlich, um die 35% zu erreichen. Siehe zu der kafkaesk anmutenden Gesamtberechnung der Vergütung Grote, InsbürO 2014, 47.

Schuldnerberatung Bonn berichtet kein größeres Interesse an der Regelung, meldet aber nach erstem Eindruck, dass sich neue Schuldnerkreise für die Regelung interessieren.

§ 302 InsO

1. Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist; der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Absatz 2 anzumelden;“

Probleme:

Was heißt eigentlich vorsätzlich pflichtwidrig?

Wann muss die rechtskräftige Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat vorliegen?

Siehe die aktuelle Philippika von Pape/Dornblüth, ZInsO 2014,1625 gegen diese Änderungen.

Gab es einen Ansturm ab dem 1.7.2014 auf das neue Verfahren? Nach Auskunft der Gerichte nicht. Es gab aber einen Ansturm auf das alte Verfahren bis zum 30.6.14 („Rettet Euch, Ihr Steuersünder und Unterhaltsschuldner“)

Amtsgericht ..., Aktenzeichen: ...

Über das Vermögen

des Dirk Buttenbruch, geboren am 10.07.1966, Eichendorffstr. 87, 46242 Bottrop, c/o Polizeipräsident Dortmund, Dir K/kl 2/KK 24/Zeugenschutz, Markgrafenstr. 102, 44139 Dortmund,

wird wegen Zahlungsunfähigkeit heute, am 18.07.2014, um 14:02 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

§ 9 ZSHG (Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen)

(1) Ansprüche Dritter gegen die zu schützende Person werden durch Maßnahmen nach diesem Gesetz nicht berührt. Mit Aufnahme in den Zeugenschutz hat die zu schützende Person sie der Zeugenschutzdienststelle offen zu legen.

(2) Die Zeugenschutzdienststelle trägt dafür Sorge, dass die Erreichbarkeit der zu schützenden Person im Rechtsverkehr nicht durch Maßnahmen des Zeugenschutzes vereitelt wird.

Gesetzesbegründung BT-Drucksache 14/6279

Maßnahmen des Zeugenschutzes dürfen nicht dazu führen, dass berechnigte Ansprüche Dritter, auch öffentlicher Stellen, nicht durchgesetzt werden können. Nach § 9 Abs. 2 trägt die Zeugenschutzdienststelle deshalb dafür Sorge, dass die Erreichbarkeit der zu schützenden Person im Rechtsverkehr, z. B. für Zustellungen, gerichtliche Ladungen als Partei oder Zeuge oder für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, nicht vereitelt wird. Die Zeugenschutzdienststelle wird insoweit nur als Informationsmittler tätig; so kann z. B. ein Bediensteter der Zeugenschutzdienststelle als Zustellungsbevollmächtigter benannt werden. Gläubiger einer zu schützenden Person sollen durch den Zeugenschutz nicht besser gestellt werden; insbesondere kann die Zeugenschutzdienststelle nicht für die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen eintreten.

§ 305 InsO

Durch die Änderung des § 305 Abs. 4 InsO (Streichung *im Verfahren nach diesem Abschnitt*) dürfen anerkannte Personen oder Stellen iSd. des § 305 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 InsO, also insbesondere gemeinnützige Schuldnerberatungsstellen und deren Mitarbeiter Schuldner ab dem 1.7.2014 auch im eröffneten Verfahren und der Wohlverhaltensphase vertreten. Dies war ihnen bislang verwehrt (vgl. BGH ZInsO 2004, 547). Der Wirkungskreis der geeigneten Personen und Stellen soll hiermit erweitert werden, wobei aber keine Verpflichtung besteht, die Vertretung des Schuldners zu übernehmen (Gesetzesbegründung BT-Drucks. 17/11268, S. 34). In der Praxis dürften überhaupt nur wenige geeignete Personen und Stellen auf die neue Rolle als Verfahrensbevollmächtigte vorbereitet sein. *Grote/Pape* weisen zu Recht auf die erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen hin, die häufig schon fehlen dürften (ZInsO 2013, 1433, 1445).

Stellungnahme Diakonie Deutschland vom 13.5.2014

...

Wie dargestellt, übernimmt eine Schuldnerberatungsstelle mit der Verfahrensvertretung erhebliche organisatorische, fachliche und auch zwischenmenschliche Verantwortung, ohne dabei die volle Gleichstellung mit Anwälten zu erreichen. Wir wollen Sie daher ermutigen, sich von Erwartungen Außenstehender nicht unter Druck setzen zu lassen, sondern die Vor- und Nachteile dieser gesetzlichen Befugnis gut abzuwägen. Es ist Ihre Freiheit und Ihre sozialarbeiterische Kompetenz, selber zu prüfen, welche Unterstützung und Begleitung den von Ihnen beratenen Personen im Einzelfall tatsächlich weiterhilft!

§§ 312-314 = aufgehoben

Warum dann eigentlich noch die „Weiche“ des § 304? Vallender/Laroche (VIA 2012, 9) halten sie mit guten Gründen für überflüssig.

Kein *Treuhänder* im eröffneten Verfahren mehr. IN und IK Aktenzeichen bleiben aber erhalten.

Einheitliche Vergütung in IN und IK Verfahren, aber Reduzierung der Mindestvergütung gem. § 13 InsVV n.F. auf 800 €, wenn der Antrag von einer anerkannten Person oder Stelle erstellt wurde. Hierzu leider keine Abfrage im Formular.

Aufreger Anfechtung in der Verbraucherinsolvenz?

Wie häufig ergeben sich überhaupt Anfechtungsmöglichkeiten in der Verbraucherinsolvenz? Hentrich/Hollik berichten hierzu in der ZInsO 2014, 1637, dass sich in 100 untersuchten Thüringer Verfahren sechs Rückgewähransprüche zwischen 50 und 300 € ergeben hätten.

Vallender weist in der NZI 2014, 535 zur Durchsetzung möglicher Ansprüche darauf hin, dass Prozesskostenhilfe im Fall der Masseunzulänglichkeit nur gewährt wird, wenn die Masseunzulänglichkeit überwunden werden kann (BGH Beschl. vom 7.2.13 -IX ZB 48/12-).

Herzlichen Dank für Ihr Interesse!

Sie erreichen mich für Rückfragen unter
henning@rahenning.de
